

Satzung zum Schutz des Denkmalsbereiches "Branitzer Parklandschaft"

Aufgrund § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem § 4 (1) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24.05.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer 26. Tagung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den „Inneren“ und „Äußeren Park Branitz“ mit der Schloss- und Gutsanlage sowie Teilbereiche der Ortslage Branitz.

Der Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung wird durch nachfolgend genannte Grenzen definiert:

- im Nordwesten entlang der südöstlichen Seite des Stadtrings ab östlichem Spreeufer bis Höhe Petzoldstraße
- im Nordosten entlang der westlichen Seite der Parkstraße, der südwestlichen Seite der Damaschkeallee und der südöstlichen Seite des von dieser am östlichen Ende abzweigenden Weges bis zur Forster Straße, d.h. entlang der nordöstlichen, bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 26/1, 27/1, 27/2, 27/3 der Flur 112 der Gemarkung Sandow. Die Grenze verläuft weiter an der südwestlichen Seite der Forster Straße bis zur Höhe Liebermannstraße. Nordöstlich der Forster Straße (B 115) gehören in dem Abschnitt von der Einmündung Liebermannstraße bis Höhe Wappenhaus am Endpunkt der Englischen Allee sämtliche Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Branitz zum Denkmalsbereich (Flurstücke 375 bis 579).
- Vom sogenannten Wappenhaus an der Forster Straße verläuft die Grenze in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 580 bis 585, 634, 635 und beinhaltet alle Flurstücke der Flur 1. Sie verläuft in südwestlicher Richtung weiter entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 144, Flur 2 der Gemarkung Branitz entlang der südöstlichen, südlichen und südwestlichen Grenze des Flurstücks 139/2, Flur 2 und von dort weiter an der südwestlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 138, Flur 2, weiter an der westlichen Seite des Flurstücks 121, Flur 2 (Weg) bis zur Einmündung dieses Weges in die Kastanienallee.
- Von der genannten Wegeeinmündung verläuft die Grenze weiter in westlicher Richtung an der nördlichen Grenze der Flurstücke 97/1 – 97/7, Flur 2, dann entlang der östlichen und nördlichen Seite des Flurstücks 94/3, der nördlichen Seite der Flurstücke 94/2, 95/1, 95/3, weiter an der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 81/1 und von hier über das Flurstück 82 in gerader Linie nach Norden entlang der östlichen Grenze der Gebäudeflächen der Flurstücke 83/2, 84/8 und 85 weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 86, Flur 2.

- Von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 85 verläuft sie in südliche Richtung entlang der östlichen Seite des Flurstückes 390 (Straße „Zum Kavalierhaus“) bis zur und entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 535, Flur 2. Auf der nördlichen Seite der Flurstücke 534 und 58/2 verläuft sie in westlicher Richtung bis zum Flurstück 57/2. An dessen östlicher und südlicher Seite verläuft sie weiter bis zum Museumsweg. Anschließend folgt sie der westlichen Grenze des Flurstücks 59/2 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 60 einschließlich der westlichen Grenze der Gebäudeflächen des Flurstücks 60 in südliche Richtung. Von hier verläuft die Grenze weiter an der nördlichen und westlichen Seite der Flurstücke 61 und 63/2. Von hier führt sie weiter entlang der nördlichen und westlichen Begrenzung der Gebäudeflächen einschließlich der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 18/8 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 18/11. Von hier verläuft die Grenze an der West- und Nordseite der Flurstücke 18/10, 503 und der Westseite des Flurstücks 29/6 entlang. Ab hier führt sie über das Flurstück 29/1 in gerader Linie in nördliche Richtung über die Pücklerstraße weiter an der Ostseite des Flurstücks 32/2. Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 32/2, 32/1, 34, 35, 36, 40, 41 bis zum Buchenweg und an dessen Westseite bis zur Pücklerstraße. Nördlich der Pücklerstraße gehören alle Flurstücke der Flur 2, außer den Flurstücken 58/1, 58/2, 32/1, 32/2, 33 bis 41 zum Denkmalbereich. Südlich der Pücklerstraße sind ebenfalls einbezogen die Flächen der Dorfaue, umfassend die Flurstücke 29/1, 29/6, 503, 18/10, 18/8 und 60, ausgenommen die darauf befindlichen Gebäudeflächen.
- Von der Einmündung der Pücklerstraße in die Kiekebuscher Straße verläuft die Grenze weiter entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 356, Flur 2, der nördlichen Grenze des Flurstücks 355, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 354, der südlichen Grenze des Flurstücks 353, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 346, der Flur 2 weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 80 und 86 Flur 112 der Gemarkung Sandow bis zum östlichen Ufer der Spree und von dort nach Norden entlang des östlichen Spreeufers bis zum Stadtring.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

I. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- a) Der historische Grundriss und das äußere Erscheinungsbild der durch den Fürsten Hermann von Pückler-Muskau von 1846-71 angelegten und vorbereiteten und durch den Parkinspektor Georg Bleyer von 1871-1915 unter den Grafen Heinrich und August von Pückler reduzierten und in dieser Begrenzung fertiggestellten, nach dem Zonierungsprinzip gestalteten Branitzer Parklandschaft, mit dem originalen Wegesystem, der ursprünglichen Bodenmodellierung, den ursprünglichen künstlich angelegten Gewässern, der ursprünglichen Bepflanzung, den Alleen und der ursprünglichen Verteilung von Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen.
- b) Der historische städtebauliche Grundriss und die das äußere Erscheinungsbild tragende umfänglich erhaltene originale Substanz der baulichen Anlagen (Schlossanlage, zum Park gehörige Architekturen, Gärtnerei, Gutsanlage, Parkvorwerk, Ansiedlung und historische Hofstelle an der Gutsanlage, Bebauung in der Ortslage).

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

II. Der historische Grundriss des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft wird geprägt durch:

- a) Die Struktur des zonierten Landschaftsparkes mit der Abfolge von Pleasureground im schlossnahen Bereich, dem „Inneren Park“ von der Parkschmiede bis einschließlich Pyramidenbereich und dem diesen umschließenden und ursprünglich bis auf Zollhaus, Wappenhaus und Branitzer Buden bebauungsfreien „Äußeren Park“.
- b) Die Anordnung der Bebauung und der zugehörigen Frei- und Verkehrsflächen der zentral im „Inneren Park“ gelegenen Schlossanlage sowie die der in die Parklandschaft integrierten, aber nordwestlich der Schlossanlage separat gelegenen Gärtnerei und Baumschule, der nordöstlich von der Schlossanlage gelegenen Gutsanlage sowie der östlich derselben befindlichen Ansiedlung mit dem sogenannten „Familienhaus“, der historischen Hofstelle und den Neubauernstellen.
- c) Die teilweise durch Umsiedlung und Austausch für die Gestaltung der Branitzer Parklandschaft geprägte historische Siedlungs- und Bebauungsstruktur des an der südlichen Seite des Parkes gelegenen Dorfbereiches, mit dem Anger mit seiner zentralen Grünfläche und den beidseitig liegenden Parzellen mit ihrer Bebauung, den zugehörigen Gärten und Vorgärten sowie der südlich der Pücklerstraße gelegenen von Bebauung freien Wiesenau als Rest des dort nach dem Dorfbrand räumlich erweiterten, von Gehöften und einer ringförmigen Straße umgebenen Angers.

III. Das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches Branitzer Parklandschaft wird geprägt durch die dieselbe tragende historische Substanz:

- a) die überkommenen baulichen und gartenkünstlerisch gestalteten Anlagen aus den verschiedenen Epochen der Entwicklung der Schloss- und Gutsanlage, des Parkes und der Ortslage Branitz mit folgenden Schwerpunkten:
 - der nach dem Zonierungsprinzip gestaltete Landschaftspark mit seinen zahlreichen Kleinarbeiten, bau- und bildkünstlerischen Ausstattungen und den Erdpyramiden,
 - das Schloss mit seinen zugehörigen Baulichkeiten Marstall, Kavalierhaus und Pergola,
 - das Cottbuser Torhaus, die Parkschmiede, das Treibhaus mit Gärtnerwohnung, das Ananashaus und das Blaue Haus mit quadratischem Mittelbau, das Wappenhaus (Englische Allee 1) und das Zollhaus (Kastanienallee 34),
 - die ursprüngliche Bebauung der Gutsanlage (Gutsinspektorenhaus, Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude) einschließlich Parkhof sowie die Ansiedlung östlich derselben mit historischer Hofstelle, sogenanntem „Familienhaus“ und den Neubauernstellen,
 - die Wohn-, Wirtschafts- Stall- und anderen Gebäude sowie Hofeinfriedungen in der Ortslage Branitz,
- b) die durch die Feldflur und zur Stadt verlaufenden Alleen, an die sich teilweise größere Gehölzpflanzungen anschließen, die in die Gestaltung einbezogenen umliegenden Waldflächen und Baumgruppen sowie die Verteilung der Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen,
- c) die Bild- und Raumwirkung der Anordnung und Gestaltung der historischen Gebäude mit ihren Gärten, Vorgärten und Einfriedungen, der Gehölzpflanzungen, der künstlichen Geländemodellierungen und Wasserflächen, der durch Verteilung von Gehölz- und Wiesen- und landwirtschaftlichen Flächen gegebenen Park- und Landschaftsräume,
- d) die Bebauung in ihrer Maßstäblichkeit, Lage und Ausrichtung im Park-, Guts-, Gärtnerei- bzw. Dorfbereich und das sich daraus ergebende spezielle Siedlungsgefüge sowie die durch Anordnung und Proportionen der baulichen Anlagen gegebenen siedlungsräumlichen Bezüge,
- e) die Begrünung des bebauungsfreien Angers und der südlich der Pücklerstraße liegenden noch bebauungsfreien Wiesenau,

- f) die traditionelle Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile in Material, Farbgebung, Gliederung und Gestaltungsdetails sowie die Form, Neigung, ursprüngliche Deckung, First- richtung und Öffnungen der Dächer und deren Trauf- und Firsthöhe,
- g) die ursprüngliche Breite, Gestaltung, Befestigungsart und -material der Straßen, Fahr- und Gehwege,
- h) die historischen Straßen-, Wege- und Blickbeziehungen innerhalb und aus dem Park heraus und die von der Stadt Cottbus sowie aus östlicher und südlicher Richtung sichtbare Silhouette des Parkes, die im Osten insbesondere durch die Ansicht vereinzelt stehender Gehöfte und Gehölz- gruppen des „Äußeren Parks“ bestimmt wird.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der unter § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Branitzer Parkland- schaft mit ihren Architekturen unterschiedlicher Stilepochen und Bauweisen, den zugehörigen Wirtschaftseinrichtungen, dem Park und der bewussten Einbeziehung der umliegenden Feldflur und des Dorfbereiches zu den in dieser Geschlossenheit nur noch selten vorhandenen, bau- und gartenkünstlerisch, kultur-, sozial-, regional-, architektur- und gartengeschichtlich bedeutendsten Ensembles des 19. Jahrhunderts in Deutschland und der Landschaftspark zu den bedeutendsten Europas zählt .

Die erste urkundliche Erwähnung des südöstlich von Cottbus gelegenen und zu dieser Zeit in Besitz des Kanzlers Heinz v. Kracht befindlich gewesenen Dorfes Branitz geht auf das Jahr 1449 zurück. Als spätere Besitzer werden 1452 die v. Werdeck, 1510 die v. Köckritz, 1519-1608 die v. Zabeltitz und 1608-1696 die v. Mosch genannt. 1696 erwarb August Sylvius Reichsgraf von Pückler (1657- 1748) die Herrschaft Branitz von der Familie v. Mosch.

Das heute noch vorhandene Schloss ließ Reichsgraf August Heinrich von Pückler (1720-1810) in den Jahren 1771/72 auf Teilen eines Vorgängerbaus errichten.

Dem 18. Jahrhundert sind auch die Gebäude des alten, östlich des Schlosses gelegenen Wirt- schaftshofes und der nordöstlich davon befindlich gewesenen Schäferei zuzuordnen, die in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch weitere Bauten (Scheune, Schafstall, Familienhäuser) ergänzt wurden.

1846, nach Aufgabe von Muskau, wurde Branitz der ständige Wohnsitz des Fürsten Hermann v. Pückler-Muskau, der das inzwischen vernachlässigte barocke Schloss um- und ausbauen ließ und hier bis zu seinem Tod seine letzte große Parkschöpfung verwirklichte. Das Schloss war zu dieser Zeit von einem Graben und einer Gartenanlage umgeben. Beim Schlossausbau blieb das repräsen- tative spätbarocke Äußere des zweigeschossigen Putzbaues unter Mansardwalmdach mit gequader- ten Gebäudeecken und vertieften Rechteckfeldern zwischen den Geschossen im Wesentlichen unverändert. Die dreizehnachsige Hofseite betont ein dreiachsiger Mittelrisalit unter flachem Drei- ecksgiebel mit Pücklerschem Wappen und einer Inschrift. Der gesamte Risalit wird durch Rocaille- kartuschen und zopfige Stuckgehänge sowie durch das korbbogige Portal mit reich gefelderter Eichen- tür hervorgehoben. An der elfachsigen Gartenseite schmückt den Segmentgiebel des Mittelrisalits das Gräflisch-Pücklersche Wappen. Dieses Detail ist ebenso wie die umführende Terrasse, die an der Eingangsfront eine zweiläufige Freitreppe mit Podest in Risalitbreite einschließt, der Umbauzeit der Mitte des 19. Jahrhunderts zuzurechnen. Diese Veränderungen schufen einen völlig neuen Eindruck von dem Schloss und verbesserten seine Proportionen.

Das Wirken des Fürsten Pückler ist gekennzeichnet durch eine anfangs (1845/46) nur auf das Schloss und die unmittelbare Schlossumgebung orientierte Bau- und gärtnerische Gestaltungstätig- keit. So erfolgte der Abriss des Pferdestalls, die Zuschüttung des Schlossgrabens, der Bau des Parkvorwerkes und der Beginn der Umsiedlung der Bauern beiderseits des Dorfteiches. Der Eingangsseite des Schlosses gegenüber wurde der Pergolahof errichtet, an dessen seitlich abgrenzenden Mauern Terrakotta-Reliefs mythologischen Inhalts nach Berthel Thorwaldsen angebracht sind. Zudem befinden sich hier vier Figuren der griechisch-römischen Mythologie, zwei Marmorvasen auf dem Parterre sowie in der Mittelachse ein Bacchus-Standbild und eine Bronze der

auf dem Parterre sowie in der Mittelachse ein Bacchus-Standbild und eine Bronze der Venus „Italica“.

Die Entscheidung zu einer großflächigen, die ganze Branitzer Flur umfassenden Gartenanlage wird um die Jahreswende 1846/47 erfolgt sein, denn seit 1847 erfolgten Pflanzungen in einem außergewöhnlich großen Umfange, verstärkt im künftigen Inneren Park, aber auch schon in den Grenzbereichen der Flur.

Die Schaffung der großflächigen Gartenanlage war mit umfangreichen Erdarbeiten (Aushub von Gräben und Seen, Aufschüttung und Formung von Pyramiden, Bergen und Hügeln, Anlage, Veränderung und Ausbau des Wegenetzes) und zahlreichen Bauten verbunden.

So wurden in die Parkanlage die Gärtnerei mit Gewächshäusern, Frühbeethof und Baumschulen, die Parkschmiede, die Ziegelei, die Fasanerie, das Waschhaus und die Torhäuser eingeordnet. Teilweise wurden alte Wirtschafts- und Wohngebäude abgerissen (Scheunen, Ställe, Gesindewohnungen) oder mit neuen Funktionen versehen und umgebaut (Parkschänke). Die aus der Barockzeit stammenden und den ehemaligen Schlosshof flankierenden eingeschossigen Wirtschaftsgebäude wurden zum Marstall sowie Beamten- und Kavalierhaus umgebaut und dabei insbesondere die Giebelfronten und die Schornsteinummantelungen im Tudorstil erneuert. Die als Torhaus am östlichen Parkeingang errichtete Parkschmiede nimmt in ihrer Architektur gleichfalls Formen des Tudorstils auf.

Mit dem Abriss bzw. Umbau der Wirtschaftsgebäude des alten Gutshofes wurde die Anlage eines neuen Wirtschaftshofes notwendig. Unter Nutzung der Scheune der ehemaligen Schäferei wurden der Schaf-, Pferde-, Kuh- und Schweinestall, weitere Scheunen, Remisen, Feimen, die Wohngebäude für Ackermann, Schäfer, Kutscher und den Gutsinspektor, das Familienhaus (Eichenweg 9-13), die Angestelltenhäuser (Kastanienallee 23 und Robinienweg 12) und die Gutshofmauer errichtet sowie der nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten gestaltete Ökonomiepark und ein heute nicht mehr vorhandener Teich angelegt.

Das zur ehemaligen Schäferei gehörende Wohnhaus wurde dem Obergärtner und späteren Parkinspektor zur Nutzung angewiesen. Der am Sügiebel zeitweilig genutzte Schankraum wurde umgebaut und zur Überwinterung von Pflanzen genutzt. Das nun als Parkinspektorenhaus bezeichnete Gebäude wurde 1997 durch einen Neubau am historischen Standort in der vorhanden gewesenen Kubatur ersetzt.

Wie die Wirtschaftsbauten, wurde auch die Ortslage von Branitz in die Gestaltung einbezogen. Der nördliche Teil des alten Angers mit dem ehemaligen Dorfteich wurde durch Abriss, Umsiedlung und Austausch bäuerlicher Grundstücke direkt in den Park einbezogen. Der verbleibende südlich angrenzende Angerbereich erhielt eine gestalterische Anbindung durch Bepflanzungen. Die am Dorfteich abgerissenen Gehöfte wurden an östlich und westlich, parallel zum verbliebenen Dorfbereich verlaufenden Wegen neu aufgebaut und einzelne Bauern im Sinne einer "ornamented farm" nach englischen Vorbildern in der Feldmark als "Cottage" angesiedelt.

Der Dorfbrand im südlichen Angerbereich ermöglichte den Neuaufbau der Grundstücke an den hinter den Gärten verlaufenden Wegen, so daß der Anger hier eine räumliche Erweiterung erfuhr. Die Bepflanzung wurde auch in diesem Bereich gesichert.

Durch lockere Bebauung der erweiterten Ortslage, durch Pflanzungen an neu angelegten Wegen und Freiflächen sowie vertragliche Regelung zur Erhaltung markanter Bäume auf Privatgrundstücken wurde ein bewusst gestalteter Übergang vom Park zur Ortslage und die harmonische Einordnung des Dorfes in die Parklandschaft erreicht. In der Feldflur erfolgten in Richtung Sandow, Dissenchen, Haasow und Kahren die Chaussierung und Bepflanzung vorhandener Wege, der Ausbau des Wegenetzes und die Anlage des umfangreichen Grenzgrabens.

Neben den Wirtschaftsbauten entstanden im Park vielfältige Kleinarchitekturen (Brücken, Pavillons, Lauben, Treppen, Denkmäler, Zäune), Gehege und Volieren für Tiere, spezielle Gärten und Höfe sowie Anlagen für den Reit- und Schießsport (Reitbahn, Pferderennbahn, Schießstand, Vogelstange).

Charakteristisch für die Bauten in der Zeit von 1846-1871 sind die Verwendung tudorgotischer Stilelemente an den Gebäuden und der Einsatz der Pisebauweise bei den Wirtschaftsgebäuden. Für

die plastischen Schmuckelemente (Plastiken, Vasen, Kandelaber, Gitter usw.) kam vorwiegend der Zinkguss zur Anwendung.

Folgende Baumeister arbeiteten für Fürst Pückler in Branitz:

Fritsch (1846-1848), Johann Heinrich Strack (1845-1849), Eduard Knoblauch (1846), Gottfried Semper (1847), Hohlfeld (1848-1853), Eduard Titz (1859-1861), Martin Gottgetreu (1852-1854), Ferdinand von Arnim (1855-1863), von Hagen (1863-1864), Pavel (1864-1865) und Busse (1869).

Nach dem Tode des Fürsten übernahm das Majorat der Neffe Heinrich Reichsgraf v. Pückler (1835-1897). Um die Wirtschaftlichkeit des Gutes herzustellen, wurde die vom Fürsten angestrebte weitere Gestaltung und räumliche Erweiterung eingestellt. Teilweise wurden Parkflächen (große Wiese) oder zur Gestaltung vorbereitete Flächen (nördlich der Pyramidenebene und im Spreeuferbereich) einer landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Aufgeforstet wurden auch die Hutungsflächen an der Haasower und Dissenchener Grenze. Die Modernisierung des Landwirtschaftsbetriebes führte zu umfangreichen Instandsetzungen und dem weiteren Ausbau des Gutshofes (Neubau der großen Scheune, der Schweine- und Hundeställe, Klinkerverkleidung des Schafstalles, Instandsetzung des Kuhstalles).

Die Gärtnerei wurde zur Handelsgärtnerei umgestellt und die Größe der Baumschulen wesentlich erweitert. Der Blumenpavillon und das Vermehrungshaus wurden abgerissen und neue Gewächshäuser im hinteren Bereich der Gärtnerei errichtet. Abgerissen wurde auch die unwirtschaftlich arbeitende Ziegelei.

Nach dem 1893 erfolgten Neubau der Parkschänke wurde die alte Schänke (ehemaliges Familienhaus aus der 1. Hälfte des 19. Jh.) beseitigt.

Mit der Erweiterung der Anbaufläche und der Instandsetzung des Wirtschaftshofes waren seit 1877 die Möglichkeiten einer Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebes gegeben. Der Park, die Gärtnerei und die Forstwirtschaft blieben in Verwaltung des Eigentümers. Die Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen machte die Neubegrenzung des Parkes erforderlich. Graf Heinrich ließ das verbliebene Terrain einzäunen und durch Georg Bleyer in den Randbereichen des Parkes eine der neuen Raumsituation entsprechende Bepflanzung vornehmen. Die westliche Parkerweiterung trägt besonders im sogenannten Bleyerpark und Hainteil die Handschrift des vom 1871-1915 wirkenden Parkinspektors Bleyer.

Die verbliebenen Aufgaben für Park, Gärtnerei und Forst erforderten einen Wirtschaftshof, der mit dem Bau des neuen Parkvorwerks (1875-1877) realisiert wurde.

Die unter Graf Heinrich errichteten Gebäude dokumentieren trotz baulicher Entstellungen in den letzten Jahrzehnten eindrucksvoll die gründerzeitliche Architekturauffassung.

Die Branitzer Parklandschaft, die von dem bedeutenden Gartenkünstler, Schriftsteller und Weltreisenden Hermann von Pückler-Muskau geschaffen und durch den Parkinspektor Georg Bleyer unter den Grafen Pückler vollendet wurde, ist auf Grund ihrer außerordentlichen und einzigartigen garten-gestalterischen Qualität von herausragender gartenkünstlerischer Bedeutung.

Als eine nach dem Zonierungsprinzip geschaffene Parkanlage, in der sich die geistigen Strömungen der Aufklärungszeit, in deren Parkarchitekturen sich die historisierenden Gestaltungen des 19. Jahrhunderts in Form von anglisierenden Architekturelementen, Bauten im neogotischen und klassizistischen Stil sowie bauliche und gartengestalterische Umsetzungen von Reiseerinnerungen wiederfinden, die andererseits großartige gartenkünstlerisch gestaltete Parkräume im Sinne des klassischen Landschaftsgartens aufweist und die die Spätphase der Entwicklung des Landschaftsparkes in Deutschland repräsentiert, ist sie von überregionalem gartenhistorischen Interesse.

Das Schloss stellt trotz einiger Veränderungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein herausragendes Beispiel spätbarocker Schlossbaukunst dar und gehört zu den erstangigen Beispielen der Schlossbauten im Land Brandenburg. Architekturgeschichtliche Bedeutung kommt der Gesamtanlage auch wegen des Kontrastes zwischen barockem Schloss einerseits und den in Tudorformen gestalteten Parkbauten (Marstall, Kavalierhaus, und Parkschmiede) andererseits zu. Durch seine repräsentative Erscheinung und seine zentrale Lage verkörpert das Schloss das barocke Prinzip, während der Landschaftspark und die darin befindlichen Parkbauten die Abkehr von barocken Repräsentationsformen veranschaulichen. In diesem Dualismus liegt der besondere ästhetische Reiz der Gesamtan-

lage und damit nicht nur die baugeschichtliche sondern ebenso die künstlerische Bedeutung des Kunstwerks Branitzer Parklandschaft begründet. Sie gehört mit ihrer Einbeziehung eines Barockschlosses, den in neogotischen bzw. klassizistischen Formen gestalteten übrigen Bauwerken, den zahlreichen Kleinarchitekturen, der bild- und baukünstlerischen Ausstattung sowie auch der bewussten Einbeziehung des Dorfbereiches und der Gutsanlage zu den herausragendsten Beispielen der Architektur, Landschafts- und Gartengestaltung in Brandenburg.

Als historisch gewachsener Bereich mit vielfältigen, sich zu einer Einheit fügenden Geschichtszeugnissen, stellt die Gesamtanlage „Branitzer Parklandschaft“ mit ihren Architekturen unterschiedlicher Stilepochen und Bauweisen, den zugehörigen Wirtschaftseinrichtungen, dem Park und der bewussten gestalterischen Einbeziehung der umliegenden Feldflur und des Dorfbereiches in ein Gesamtkonzept ein ortsbildprägendes, kultur-, sozial-, regional-, architektur- und gartengeschichtlich, städtebaulich, bau- und gartenkünstlerisch bedeutendes Denkmal dar, das in seiner überlieferten Substanz und seinem Erscheinungsbild einzigartig im Land Brandenburg ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches tragende historische Substanz einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßen und Hofräume sowie Grünflächen den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

.....

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Cottbus, den

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin